

Anhörung zum Bericht zur Zukunft der 2. Säule - Fragebogen

AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz
 Mittelstrasse 32
 Postfach 5232
 3001 Bern

	Eher ja	Eher nein
Kapitel 1: Einleitung		
Teilen Sie die in der Einleitung (Kapitel 1) gemachten Aussagen?	x	
Die unter Kap. 1.8 beantragte Abschreibung der Mo 10.3795 lehnt der AGVS klar ab. Das Abschreiben dieser überwiesenen Motion darf erst dann in Erwägung gezogen werden, wenn konkrete Massnahmen beschlossen wurden, was bisher nicht erfolgt ist. Ansonsten erachten wir die in Kap. 1 wiedergegebene Zusammenstellung diverser Fakten grundsätzlich als zutreffend.		
Kapitel 2: Die Rolle der beruflichen Vorsorge im 3-Säulen-System		
1. Teilen Sie die in der Ausgangslage (2.1) und der Problemanalyse (2.2) gemachten Aussagen?		x
Aus unserer Sicht stellen die geschilderten Sachverhalte in erster Linie systembedingte und vom Gesetzgeber bewusst in Kauf genommene Lücken und keine eigentlichen Probleme dar. Wer nicht dauerhaft einer geregelten Erwerbsarbeit nachgeht, kann nicht den vollen Leistungsumfang der zweiten Säule in Anspruch nehmen. Festzuhalten gilt es auch, dass die im Bericht geschilderten Fälle meist von zeitlich beschränkter Dauer sind. Zudem bietet das System der zweiten Säule die Möglichkeit, mittels Einkäufen früher entstandene Lücken rückwirkend aufzufüllen. Für jene Fälle, bei denen dies nicht möglich ist und bei denen ein ungenügender Versicherungsschutz besteht, wurde das System der Ergänzungsleistungen geschaffen. Weitere Korrekturen sind aus Sicht des AGVS weder nötig noch verkraftbar (finanzieller und administrativer Mehraufwand).		
2. Sind Sie dafür, die Möglichkeit zur Fortführung der 2. Säule bei Erwerbsunterbrüchen zu erweitern (2.4.2.2)?		x
Nach einem Ausbau der Möglichkeiten der freiwilligen Weiterversicherung besteht kein echtes Bedürfnis. Bereits der heute existierende Spielraum wird nur von einem Bruchteil der Versicherten ausgenutzt. Eine Weiterversicherung ist für die Betroffenen recht teuer, da der Versicherte sowohl seinen Anteil als auch jenen des Arbeitgebers übernehmen muss. Statt in der 2. Säule die Möglichkeiten der Weiterversicherung auszubauen erscheint es uns sinnvoller zu sein, die Säule 3a für Nichterwerbstätige zu öffnen.		

	Eher ja	Eher nein
3. Sind Sie dafür, Arbeitnehmende im Dienste mehrerer Arbeitgeber der obligatorischen Versicherung zu unterstellen, wenn die Summe ihrer Löhne die BVG-Schwelle erreicht (2.4.2.3)?		x
Wir sind der Meinung, dass die freiwillige Lösung beibehalten werden sollte und lehnen eine neue zwingende Verpflichtung ab. Die Versicherung von Arbeitnehmenden mit mehreren Teilzeitverdiensten hat relativ hohe administrative Kosten zur Folge, die sich nur dann rechtfertigen lassen, wenn der betroffene Versicherte eine solche Lösung auch tatsächlich will. Ein zusätzliches administratives Erschwernis ist im Umstand zu sehen, dass die Gesamteinkommen dieser Versicherten oft um die Eintrittsschwelle herum schwanken, so dass mit häufigen Ein- und Austritten zu rechnen wäre. Ein grösseres Problem dürfte auch die Ermittlung der zuständigen Kasse sein. Im Bericht wird indirekt der Vorwurf erhoben, die Arbeitgeber würden Druck ausüben, um die Versicherten von einer freiwilligen Versicherung abzuhalten. Falls sich tatsächlich ein Arbeitgeber von der Beitragspflicht drücken möchte, könnte er dies auch in einem System mit einer obligatorischen Unterstellung tun, indem er die Einkommen der betroffenen Versicherten bewusst so tief hält, dass das Gesamteinkommen unter der Eintrittsschwelle bleibt oder indem er nur Versicherte beschäftigt, die keine weiteren Erwerbseinkommen erzielen. All diese Vorkehrungen zur Umgehung der BVG-Unterstellung hätten für die Versicherten deutlich grössere Nachteile zur Folge als ein bewusster Verzicht. Zudem wäre zu befürchten, dass vermehrt die Flucht in die Schwarzarbeit gesucht würde.		
4. Sind Sie dafür, die Information zur freiwilligen Versicherung durch eine Weisung der Oberaufsichtskommission zu verbessern (2.4.2.4)?		x
Verbessert werden müsste vor allem die Information der Arbeitnehmenden. Da die betroffenen Arbeitnehmenden keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind, ist es kaum möglich, diese via Vorsorgeeinrichtungen zu informieren. Eine Weisung der Oberaufsichtskommission wäre nutzlos.		
5. Sind Sie dafür, die Selbstständigerwerbenden der obligatorischen Versicherung zu unterstellen (2.4.2.5)?		x
Ein weiteres Versicherungsobligatorium für die Selbstständigerwerbenden lehnen wir klar ab. Wer als Unternehmer eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, ist in der Regel auch fähig, seine berufliche Vorsorge eigenverantwortlich zu regeln. Es wäre verfehlt, wegen ein paar wenigen Betroffenen, die ihre Altersvorsorge vernachlässigen, neue Zwangsvorschriften zu erlassen. Ein BVG-Obligatorium hätte zur Folge, dass die heutigen Möglichkeiten (in der zweiten oder dritten Säule) eingeschränkt werden müssten, was nicht im Interesse der Betroffenen wäre. Dem Unternehmer muss zudem weiterhin das Recht eingeräumt werden, selbstständig und eigenverantwortlich zu bestimmen, in welchen Jahren er verfügbare Mittel in den Betrieb (ist auch eine Art der Altersvorsorge), in die berufliche Vorsorge oder in die dritte Säule einbringen will.		
6. Sind Sie dafür, in Sachen Kapitalbezüge den status quo zu belassen (2.4.3.2)?	x	
Wir lehnen jegliche weiteren Einschränkungen hinsichtlich des Kapitalbezugs ab. Um zu verhindern, dass Versicherte, die ihr Vorsorgekapital bar bezogen und zweckfremd eingesetzt haben, später Ergänzungsleistungen in Anspruch nehmen können, treten wir dafür ein, dass aufgebrauchte Vorsorgekapitalien bei der Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen gleich behandelt werden wie Vermögenswerte,		

	Eher ja	Eher nein
auf die verzichtet wurde (Art. 11 Abs. 1 Bst. g ELG).		
7. Sind Sie dafür, dass das obligatorische Altersguthaben gar nicht und das überobligatorische Altersguthaben <u>vollständig</u> als Kapital bezogen werden kann (2.4.3.3)?		x
Wie bereits bei Frage 6 ausgeführt wurde, sprechen wir uns gegen weitere Einschränkungen beim Kapitalbezug aus.		
8. Sind Sie dafür, dass das obligatorische Altersguthaben gar nicht und das überobligatorische Altersguthaben <u>teilweise</u> als Kapital bezogen werden kann (2.4.3.4)?		x
Wie bereits bei Frage 6 ausgeführt wurde, sprechen wir uns gegen weitere Einschränkungen beim Kapitalbezug aus.		
9. Sind Sie dafür, dass die Vorsorgeeinrichtungen nicht vorsehen können, bei der Pensionierung mehr als einen Viertel des Altersguthabens als Kapital auszubezahlen (2.4.3.5)?		x
In vielen Fällen kann es sehr sinnvoll sein, einen Teil des Vorsorgevermögens zu beziehen und selber anzulegen. Damit kann die Altersvorsorge besser diversifiziert werden. Je nach individuellen Verhältnissen kann der Anteil am überobligatorischen Altersguthaben, der bei der Pensionierung zweckmässigerweise bezogen wird, stark variieren. Die vorgeschlagene Limitierung des Anteils auf maximal einen Viertel lehnen wir deshalb klar ab.		
10. Sind Sie dafür, dass das Altersguthaben zu Zwecken der Wohneigentumsförderung nur noch in der Höhe, wie es im Alter 40 bestand, bezogen werden kann (2.4.3.6)?		x
Der Erwerb selbstgenutzten Wohneigentums stellt aus unserer Sicht eine sinnvolle und zweckmässige Form der Altersvorsorge dar. Wir lehnen deshalb alle Vorschläge ab, die diese Bezugsmöglichkeit einschränken wollen. Gerade Versicherte, die eine lange Ausbildung absolviert haben, verfügen im Alter 40 noch nicht über ein ausreichend hohes Alterskapital, das einen WEF-Vorbezug als zweckmässig erscheinen lässt. Diese Versicherten sind darauf angewiesen, dass ihnen weiterhin bis im Alter 50 die Möglichkeit eingeräumt wird, das volle Altersguthaben zu beziehen. Insbesondere für diese Versicherten sollte der WEF-Vorbezug kein Problem darstellen. Dank ihren Investitionen in ihre Ausbildung erzielen diese Personen meist ein überdurchschnittlich hohes Einkommen, das ihnen erlauben wird, ihr Alterskapital in der verbleibenden Erwerbszeit erneut ansprechend zu äufnen.		
11. Sind Sie dafür, dass jegliche Möglichkeiten des Kapitalbezugs abgeschafft werden (2.4.3.7)?		x
Unter Einhaltung gewisser Voraussetzungen kann es für die Versicherten sehr vorteilhaft sein, die angesparten BVG-Gelder ganz oder partiell zu beziehen (beispielsweise zum Aufbau eines eigenen Unternehmens, für den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum oder für die Selbstanlage eines Teils der Vorsorgegelder). Eine gänzliche Abschaffung des Kapitalbezugs stellt deshalb für uns keine Option dar, die		

	Eher ja	Eher nein
es wert ist, diskutiert zu werden.		
12.Sind Sie dafür, dass geringfügige Altersguthaben nicht mehr bar ausgezahlt werden können (2.4.3.8)?		x
Aus unserer Sicht hätte die Streichung von Art. 5 Abs. 1 Bst. c FZG einen relativ grossen administrativen Mehraufwand zur Folge. Kleine Beiträge müssten wohl öfters von einer Vorsorgeeinrichtung zur nächsten transferiert werden (allenfalls zwischenzeitlich auch zu Freizügigkeitsstiftungen). Das Kosten-/Nutzenverhältnis wäre unbefriedigend. Wir gehen zudem davon aus, dass die meisten Versicherten früher oder später ein Alterskapital anhäufen, das einen Jahresbeitrag übersteigt, womit die Mittel von da an zwingend im System der 2. Säule verbleiben.		
13.Sind Sie dafür, die Möglichkeit zur Fortführung der 3. Säule bei Erwerbsunterbrüchen einzuführen (2.4.4.2)?	x	
Wir glauben, dass es ein sinnvoller Ansatz ist, die Säule 3a für gewisse Gruppen von Nichterwerbstätigen zu öffnen und unterstützen deshalb die vorgeschlagene Lösung. Mit der Öffnung der Säule 3a kann aus unserer Sicht den Interessen der Versicherten, welche ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen, besser entsprochen werden als mit einer Ausweitung der Versicherungsmöglichkeiten innerhalb der zweiten Säule (Lösungsansatz 2.4.2.2).		
14.Sind Sie dafür, das Mindestrücktrittsalter auf 60 Jahre anzuheben (2.4.5.2)?		x
Nachdem das Mindestrücktrittsalter bereits im Rahmen der Verordnungsanpassungen zur 1. BVG-Revision erhöht wurde, sprechen wir uns klar gegen eine weitere Erhöhung aus. Das im Bericht wiedergegebene Argument, gemäss dem es das Mindestrücktrittsalter der steigenden Lebenserwartung anzupassen gilt, ist für uns nicht stichhaltig. Die steigende Lebenserwartung muss aus unserer Sicht vielmehr zum Anlass genommen werden, um das ordentliche Rentenalter zu erhöhen. Erst wenn dieser Schritt vollzogen ist, können wir uns auch einer Erhöhung des Mindestrücktrittsalters anschliessen. Eine isolierte Erhöhung des Mindestrücktrittsalters widerspricht den Bestrebungen nach einer stärkeren Flexibilisierung des Rentenalters. Solange die Versicherten die Mittel zur Finanzierung eines vorzeitigen Altersrücktritts selber aufbringen und nicht soziale Abfederungen in Anspruch nehmen, haben wir nichts dagegen einzuwenden, wenn die Pensionierung bereits mit 58 Jahren erfolgt.		
Kapitel 3: Kassenlandschaft		
15.Teilen Sie die in der Ausgangslage (3.1) gemachten Aussagen?	x	
16.Sind Sie für die Einheitskasse (3.3.1.2)?		x
Die Einführung einer Einheitskasse würde zu einer Leistungsstandardisierung und zu einer Einschränkung der Planvielfalt führen, was nicht im Sinne unserer Mitglieder und deren Angestellten ist. Wir gehen auch davon aus, dass ein solcher Schritt eine Nivellierung nach unten zur Folge hätte. Die Bereitschaft der Arbeitgeber, sich freiwillig für die eigene Pensionskasse zu engagieren, würde nach unserem Dafürhalten spürbar abnehmen. Eine Einheitskasse stünde klar in Widerspruch zum freiheitlichen Ansatz der beruflichen Vorsorge und wird deshalb von uns entschieden abgelehnt.		

	Eher ja	Eher nein
17. Sind Sie für die Festlegung einer Mindestgrösse für Vorsorgeeinrichtungen (3.3.1.4)?		x
Wir sind der Meinung, dass die Grösse einer Kasse bei Weitem nicht das einzige und entscheidende Kriterium ist, um die Kosteneffizienz einer Vorsorgeeinrichtung zu beurteilen. Kleine autonome Kassen können unter Umständen recht günstig arbeiten, wenn sie gut in der Administration des Betriebs verankert sind und Synergien ausschöpfen können. Wir gehen zudem davon aus, dass sich der Konzentrationsprozess weiter fortsetzen wird. Es besteht aus unserer Sicht kein Anlass, diesen Prozess durch ein staatliches Diktat zu beschleunigen.		
Kapitel 4: Freie Pensionskassenwahl		
18. Teilen Sie die in der Ausgangslage (4.1) und der Problemanalyse (4.2) gemachten Aussagen?	x	
19. Sind Sie dafür, ein Wahlmodell einzuführen (4.4.1.2)?		x
Die freie Pensionskassenwahl lehnen wir ab, da diese sowohl für die Arbeitgeber als auch für die Vorsorgeeinrichtungen deutlich höhere administrative Kosten zur Folge hätte. Bei einer freien Pensionskassenwahl müssten nicht mehr ganze Kollektive, sondern eine ungleich grössere Zahl von Individuen versichert werden. Auch die Aufwendungen für Werbung und Marketing würden deutlich höher, da nicht mehr rund 300'000 Kollektive, sondern circa 4 Millionen Einzelversicherte umworben werden müssten. Nicht zuletzt auch aus administrativen und Kostenüberlegungen gilt es die Trennung zwischen obligatorischer und überobligatorischer Versicherung, die im Bericht als Grundvoraussetzung für die Einführung der freien Pensionskassenwahl dargestellt wird, abzulehnen. Wir befürchten, dass es parallel zur Einführung der freien Pensionskassenwahl zu einem starken Regulierungsschub käme, welcher wiederum Mehrkosten verursachen würde. Auch die zwingend notwendige Standardisierung der Vorsorgepläne hätte aus unserer Sicht mehr Nachteile als Vorteile zur Folge. Wir würden es hingegen begrüssen, wenn im überobligatorischen Bereich zusätzliche Möglichkeiten geschaffen würden, mit denen die Versicherten Einfluss auf die Anlage ihrer Mittel nehmen können. Heute sind sie darauf angewiesen, dass ihre Vorsorgeeinrichtung derartige Lösungen anbietet, was leider oft nicht der Fall ist. Wir würden es deshalb begrüssen, wenn es all jenen Versicherten, deren Vorsorgeeinrichtung keine Optionen bei der Anlage der überobligatorischen Alterskapitalien zulässt, ermöglicht würde, einen Teil ihres Kapitals extern anzulegen. Dabei müsste allerdings sichergestellt sein, dass die Versicherten die daraus resultierenden Risiken zu hundert Prozent selber tragen und die Arbeitgeber und die Vorsorgeeinrichtungen vollumfänglich davon befreit werden, sich an allfälligen Verlusten oder Sanierungsmassnahmen zu beteiligen. Auch die aus einer solchen "Fremdanlage" resultierenden Kosten müssten vom Versicherten vollumfänglich selber getragen werden.		
20. Sind Sie dafür, in Sachen freie Pensionskassenwahl den status quo zu belassen (4.4.1.3)?	x	
Aus den bei Frage 19 dargelegten Überlegungen treten wir dafür ein, den Status Quo (mit Ausnahme der oben beantragten Lockerungen hinsichtlich zusätzlicher Wahlmöglichkeiten im überobligatorischen Bereich) beizubehalten.		

	Eher ja	Eher nein
Kapitel 5: Parität		
21. Teilen Sie die in der Ausgangslage (5.1) gemachten Aussagen?	x	
Die Schilderung der Ausgangslage erachten wir als korrekt. Gleichzeitig möchten wir aber festhalten, dass wir in diesem Bereich keine echten Probleme erkennen können und keinen Handlungsbedarf sehen.		
22. Sind Sie dafür, dass die Durchführung von Wahlen bei grossen Sammeleinrichtungen mittels einer Weisung der Oberaufsichtskommission verbessert wird (5.3.1.2)?		x
Wie wir bereits bei Frage 21 ausgeführt haben, können wir keinen Handlungsbedarf erkennen. Aus unserer Sicht werden im Bericht auch keine echten Mängel aufgezeigt. Aus diesem Grund ist es nach unserem Dafürhalten auch nicht nötig, dass die Oberaufsichtskommission aktiv wird. Sollte es dennoch einmal zu Problemen kommen, kann die Oberaufsichtskommission von sich aus aktiv werden.		
Kapitel 6: Anlagebestimmungen / Anlagerisiken / Kapitaldeckungsverfahren		
23. Teilen Sie die in der Ausgangslage (6.1) und der Problemanalyse (6.2) gemachten Aussagen?	x	
24. Sind Sie dafür, an Zweckgesellschaften ausgelagerte Forderungen (insb. synthetische und restrukturierte Forderungen) anders zu behandeln als klassische feste Forderungen (6.4.1.2)?	x	
Grundsätzlich stehen wir neuen Auflagen und Einschränkungen skeptisch gegenüber. Angesichts der Tatsache, dass die Verluste in der Vermögensanlage von Vorsorgeeinrichtungen von Dritten getragen werden müssen (Arbeitgeber und Arbeitnehmer mittels Sanierungsmassnahmen, die Gesamtheit der Vorsorgeeinrichtungen mittels Beiträgen an den Sicherheitsfonds) sind aber auch wir der Meinung, dass mittels sinnvollen Vorgaben und Einschränkungen die Risiken, welche die Vorsorgeeinrichtungen eingehen können, auf ein vernünftiges Mass beschränkt werden. Dabei ist aber immer darauf zu achten, dass nicht auch die Renditepotentiale zu stark beschränkt werden. Die hier vorgeschlagenen Anpassungen erachten wir als zweckmässig, da sie primär dazu dienen, die Transparenz zu erhöhen.		
25. Sind Sie dafür, die Securities Lending und Repo Geschäfte zu regeln (6.4.2.2)?	x	
Wir erachten es als sinnvoll, gewisse Regelungen zu erlassen, die das Verlustrisiko bei ungedeckten oder schwach gedeckten Geschäften eindämmen. Wir sind aber klar der Meinung, dass solche Geschäfte weiterhin zugelassen werden sollen.		
26. Sind Sie dafür, die Anlagelimiten anzupassen (6.4.3.2)?		x
Eine erneute Anpassung der Anlagerichtlinien drängt sich nicht auf. Alternative Anlagen stellen aus unserer Sicht ein sinnvolles Instrument zur Diversifikation dar, das den Vorsorgeeinrichtungen weiterhin im Rahmen der heutigen Möglichkeiten zur Verfügung stehen soll. Da die Limite von 30% bei den Immobilien keinesfalls fix ist,		

	Eher ja	Eher nein
sondern bei entsprechender Begründung überschritten werden darf, sehen wir auch hier keinen Handlungsbedarf.		
Kapitel 7: Solvenz und Wertschwankungsreserven		
27. Teilen Sie die in der Ausgangslage (7.1) und der Problemanalyse (7.2) gemachten Aussagen?		x
Wir können uns den Ausführungen zur Solvenz und zu den Wertschwankungsreserven anschliessen. Wir sind hingegen nicht einverstanden mit der Aussage, dass es hinsichtlich der Leistungsverbesserungen bei unvollständig geäußerten Wertschwankungsreserven Probleme geben soll. Diese Thematik wurde im Rahmen der Strukturreform geklärt. Wir gehen davon aus, dass die OBERAUFSICHTSKOMMISSION in absehbarer Zeit den Begriff der Leistungsverbesserung zweckmässig auslegen wird. Weiterer Handlungsbedarf besteht nach unserem Dafürhalten nicht.		
28. Sind Sie dafür, für autonome und teilautonome Sammeleinrichtungen eine einheitliche Methode zur Bestimmung des Zielwerts der Wertschwankungsreserve zu definieren (7.4.1.2)?	x	
Eine einheitliche Methode zur Berechnung der Wertschwankungsreserven erhöht die Transparenz und erleichtert die Vergleichbarkeit der Vorsorgeeinrichtungen, was den Arbeitgebern, die nach einer neuen Vorsorgelösung Umschau halten, gelegen kommt. Wir unterstützen daher den Vorschlag.		
29. Sind Sie dafür, die Wertschwankungsreserve als versicherungstechnisch notwendiges Vorsorgekapital zu behandeln (7.4.1.3)?		x
Wertschwankungsreserven dienen als Puffer, der im Normalfall nicht oder nur zeitlich befristet und meist nicht in vollem Umfang beansprucht werden muss. Aus diesem Grund sprechen wir uns dezidiert dagegen aus, dass sie dem Vorsorgekapital angerechnet werden müssen. Mit der vorgeschlagenen Praxisänderung würde man das Gros der autonomen und teilautonomen Vorsorgeeinrichtungen in eine Unterdeckung führen und sie zu teuren Sanierungsmassnahmen zwingen. Wir befürchten auch, dass sich bei einer Praxisänderung viele Vorsorgeeinrichtungen dazu genötigt sehen würden, ihr im Anlagebereich eingegangenes Risiko deutlich zu reduzieren, um so den Bedarf an Wertschwankungsreserven zu verringern und den Deckungsgrad zu erhöhen. Aus unserer Sicht hätte dies auf mittlere und längere Frist fatale Auswirkungen, da die Vorsorgeeinrichtungen in Zukunft wohl nur noch dann ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen können, wenn sie bereit sind, in der Vermögensanlage höhere Risiken einzugehen.		
30. Sind Sie dafür, dass die Vorsorgeeinrichtungen den ökonomischen Deckungsgrad als internes Instrument verwenden (7.4.1.4)?		x
Die Vorsorgeeinrichtungen werden faktisch gezwungen, Risiken einzugehen, da sich mit risikolosen Anlagen keine ausreichend hohen Renditen erzielen lassen. Wir erachten es deshalb als legitim, dass die massgebenden Berechnungsgrundlagen die aus diesen Risiken abzuleitenden Renditeerwartungen mitberücksichtigen. Selbstverständlich soll es jedem obersten Organ freigestellt sein, bei Bedarf auch die ökonomische Betrachtungsweise heranzuziehen. Dazu bedarf es allerdings keiner Vorgaben. Zu bedenken gilt es auch, dass der regelmässige Ausweis des ökonomischen		

	Eher ja	Eher nein
Deckungsgrads mit einem Zusatzaufwand und mit Kosten verbunden ist.		
31. Sind Sie dafür, Leistungsverbesserungen bei unvollständig geöffneter Wertschwankungsreserve nicht mehr zuzulassen (7.4.2.2)?		x
Nach unserer Ansicht wurde die Frage der Leistungsverbesserungen bei unvollständig geöffneten Wertschwankungsreserven im Rahmen der Strukturreform zweckmässig geregelt. Wir sprechen uns dagegen aus, erneut Korrekturen anzubringen.		
Kapitel 8: Vollversicherung und Mindestquote		
32. Teilen Sie die in der Ausgangslage (8.1) und der Problemanalyse (8.2) gemachten Aussagen?	x	
33. Sind Sie dafür, dass die nachträgliche Verrechnungsmöglichkeit von administrativen Kosten aufgehoben wird und autonome und teilautonome Sammeleinrichtungen kostendeckende Kostenprämien erheben (8.4.1.2)?		x
Die nachträgliche Verrechnungsmöglichkeit erlaubt es den Versicherern, eher knapp zu kalkulieren und eine günstigere Kostenprämie zu offerieren. Geht diese Kalkulation auf, profitieren die Betriebe von günstigeren Prämien. Nimmt man den Versicherern das Recht auf eine nachträgliche Verrechnung, zwingt man sie, von Beginn an eine zusätzliche Sicherheitsmarge einzubauen, was unweigerlich höhere Prämien zur Folge hätte. Festzuhalten gilt es auch, dass für die Betriebe die einzelnen Teilrechnungen eher unerheblich sind. Massgebend ist letztendlich immer die Gesamtprämie. Für die Unternehmer ist es deshalb irrelevant, ob es zu internen Verrechnungen zwischen den einzelnen Teilrechnungen kommt.		
34. Sind Sie dafür, dass die glättenden Funktion des Überschussfonds eingeschränkt wird bzw. dass der (freie) Überschussfonds abgeschafft wird (8.4.2.2)?		x
Mit dem Überschussfonds haben sich die Versicherer die Möglichkeit geschaffen, Verluste in schlechten Jahren mit Überschüssen aus vorhergehenden Jahren zu verrechnen. Verbietet man ihnen dies, zwingt man sie, beim Pricing zusätzliche Sicherheiten einzubauen, was unweigerlich zu höheren Prämien führen würde. Wichtig ist, dass die Aufsicht über die Überschussfonds der einzelnen Versicherer wirkungsvoll erfolgt, was heute der Fall zu sein scheint.		
35. Sind Sie dafür, dass die Höhe der Mindestquote (unter Beachtung des SST) überprüft wird (8.4.3.2)?	x	
Gegen eine gelegentliche Überprüfung der Höhe der Mindestquote und allenfalls auch der anzuwendenden Berechnungsmethodik ist aus unserer Sicht nichts einzuwenden.		
36. Sind Sie dafür, dass ein Zielkapital für die berufliche Vorsorge mit einer bestimmten Entschädigung festgelegt wird (8.4.3.3)?		x
Nach unserem Dafürhalten wäre ein System mit vorgegebenem Zielkapital und fix vorgegebener Verzinsung komplizierter und aufwändiger als das heutige System mit der Mindestquote. Politisch wäre ein solches System mindestens ebenso umstritten wie das heutige. Statt über die Höhe der Mindestquote und deren Berechnungsme-		

	Eher ja	Eher nein
thodik würde bei einem solchen System über die Höhe des Zielkapitals und die anzuwendende Verzinsungsregel gestritten. Wir sind der Meinung, dass das heutige Modell wettbewerbsorientierter und damit für die Versicherten vorteilhafter ist und dass es deshalb beibehalten werden sollte.		
37.Sind Sie dafür, dass den kollektiven Sammeleinrichtungen die Vollversicherung verboten wird bzw. dass ihnen nur noch die Risikorückdeckung erlaubt wird (8.4.4.1)?		x
Aus Sicht der KMU-Wirtschaft nehmen die Lebensversicherer eine wichtige Rolle in der beruflichen Vorsorge ein. Viele KMU haben gar keine andere Wahl als sich einem Lebensversicherer anzuschliessen. Ein radikaler Systemumbau, der die Versicherer aus dem Markt verdrängt oder ihnen eine ganz neue Rolle zuweist, wäre aus Sicht der KMU mit grossen Risiken verbunden. Solange unter den Lebensversicherern Wettbewerb herrscht, ist an deren Vorsorgemodellen festzuhalten.		
38.Sind Sie dafür, dass das angelsächsische Modells mit oder ohne Mindestquotenregelung eingeführt wird (8.4.4.2)?		x
Wir glauben nicht, dass mit dem vorgeschlagenen Systemwechsel die Transparenz verbessert werden könnte und die Versicherten letztendlich in den Genuss höherer Erträge kämen.		
39.Sind Sie dafür, dass für die Kollektivversicherung berufliche Vorsorge eine separate juristische Person gebildet wird (8.4.4.3)?		x
Eine strikte Abtrennung des Kollektivversicherungsgeschäfts hätte Doppelspurigkeiten und höhere administrative Aufwände zur Folge. Die Anforderungen an die Solvabilität würden erhöht, was höhere Kosten und damit auch höhere Prämien zur Folge hätte.		
40.Sind Sie für eine Konzentration auf die ergebnisbasierte Methode (8.4.4.4)?		x
Unserer Ansicht nach bringt die Beschränkung auf eine einzige Berechnungsgrundlage den Versicherten keine echten Vorteile.		
41.Sind Sie dafür, dass der Saldo des Risikoprozesses in Prozenten der Risikoprämien beschränkt wird (8.4.4.5)?		x
Solange Wettbewerb unter den Versicherern herrscht, sorgt der Markt dafür, dass die Risikoprämien angemessen festgelegt werden. Festzuhalten gilt es weiter, dass gerade bei kleineren Beständen die Höhe der eingetretenen Schäden sehr stark variieren kann. Dies könnte zur Folge haben, dass sich auch eine eher tief angesetzte Risikoprämie im Nachhinein als missbräuchlich erweist. Wichtig erscheint uns, dass die eingetretenen Überschüsse verteilt werden, was gemäss heutigem System der Fall ist.		
42.Sind Sie für die Paketlösung „Transparenz plus“ (8.4.4.6)?		x

	Eher ja	Eher nein
Die Erfahrung zeigt, dass ein Plus an Transparenz meist mit höheren Kosten verbunden ist. Die Zusatzkosten lassen sich aus unserer Sicht nur dann rechtfertigen, wenn dem Versicherten aus der verbesserten Transparenz ein tatsächlicher Nutzen erwächst. Dies scheint hier nicht der Fall zu sein. Wir sprechen uns deshalb gegen eine umfassende Lösung zur Verbesserung der Transparenz aus, haben aber nichts dagegen einzuwenden, wenn mit geringem Mehraufwand punktuelle Verbesserungen realisiert werden.		
Kapitel 9: Mindestumwandlungssatz		
43. Teilen Sie die in der Ausgangslage (9.1) und der Problemanalyse (9.2) gemachten Aussagen?		x
Mit der geschilderten Ausgangslage können wir uns einverstanden erklären. Wir lehnen allerdings das auf S. 87 des Berichts skizzierte Dreistufenmodell ab, da die daraus resultierenden Kosten viel zu hoch wären. Als flankierende Massnahmen kommt aus unserer Sicht einzig die Erhöhung des Rentenalters in Frage.		
44. Sind Sie dafür, den Mindestumwandlungssatz zu senken (9.4.1.2)?	x	
Angesichts der weiterhin steigenden Lebenserwartung und den sinkenden Renditeerwartungen bei den Finanzanlagen erachten wir eine möglichst rasche Senkung des Mindestumwandlungssatzes als unumgänglich. Die durch einen zu hohen Umwandlungssatz provozierte Umverteilung von Aktiven zu Rentnern und vom Überobligatorium ins Obligatorium ist nicht systemkonform und ungerecht.		
45. Sind Sie dafür, den Mindestumwandlungssatz im Gesetz festzulegen (9.4.1.3)?		x
Wir vertreten die Meinung, dass eine rein technische Grösse wie der Umwandlungssatz durch eine Exekutivbehörde und nicht durch den Gesetzgeber festzulegen ist. Ein auf Stufe Gesetz festgelegter Satz ist letztendlich immer eine politische Grösse, die den massgebenden ökonomischen Gegebenheiten in der Regel nicht ausreichend Rechnung trägt.		
46. Sind Sie dafür, dass der Mindestumwandlungssatz vom Bundesrat festgelegt wird (9.4.1.4)?	x	
Gemäss den Ausführungen unter Ziffer 45 vertreten wir die Meinung, dass eine rein technische Grösse nicht verpolitisiert werden darf und deshalb durch eine Exekutivbehörde und nicht durch den Gesetzgeber festzulegen ist.		
47. Sind Sie dafür, das Rücktrittsalter anzuheben (9.4.1.5)?	x	
Wir sprechen uns für eine Erhöhung des Rentenalters aus, um so die sich immer deutlicher abzeichnenden Finanzierungsprobleme der AHV und der beruflichen Vorsorge zu lösen. Wichtig ist aus unserer Sicht, dass das Rentenalter in der AHV und in der 2. Säule koordiniert angehoben wird.		

	Eher ja	Eher nein
48. Sind Sie dafür, den Umwandlungssatz im Gesetz auf einen vorsichtigen Wert festzulegen und ein System mit variablen Rentenzuschlägen einzuführen (9.4.1.6)?	x	
Wir stehen dem im Bericht gemachten Vorschlag positiv gegenüber. Eine vorsichtige Festsetzung des Umwandlungssatzes hilft mit, die 2. Säule zu stabilisieren. Mit dem Instrument des Rentenzuschlags gäbe man dem Bundesrat ein Instrument in die Hand, um zeitgerecht auf sich verändernde Rahmenbedingungen an den Finanzmärkten zu reagieren und den Versicherten jene Überschussanteile zukommen zu lassen, die ihnen gemäss Anlageergebnissen auch zustehen. Da der Rentenzuschlag für die Vorsorgeeinrichtungen verbindlich wäre, müsste auch dieser entsprechend vorsichtig fixiert werden (so dass er auch von Vorsorgeeinrichtungen mit ungünstiger Struktur erwirtschaftet werden kann). Alle Vorsorgeeinrichtungen, die finanziell besser gestellt sind, könnten die Zuschläge auf freiwilliger Basis erhöhen.		
49. Sind Sie dafür, dass der Mindestumwandlungssatz vom obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung festgelegt wird (9.4.1.7)?		x
Faktisch wird hier die Streichung des Mindestumwandlungssatzes vorgeschlagen, da ein individuell auf Stufe Vorsorgeeinrichtung festgelegter Umwandlungssatz kein Mindestsatz mehr ist. Wir lehnen den Vorschlag, den wir politisch als chancenlos erachten, auch deshalb ab, weil er zu stark von aussichtsreicheren Lösungsansätzen ablenken könnte, die wir als dringend notwendig erachten.		
50. Sind Sie dafür, als flankierende Massnahme zur Senkung des Mindestumwandlungssatzes den Koordinationsabzug zu senken (9.4.2.2)?		x
Eine weitere Senkung des Koordinationsabzugs lehnen wir entschieden ab, da die bereits heute sehr hohen Kosten der beruflichen Vorsorge nicht nochmals erhöht werden dürfen.		
51. Sind Sie dafür, als flankierende Massnahme zur Senkung des Mindestumwandlungssatzes die Altersgutschriften zu erhöhen (9.4.2.3)?		x
Eine Erhöhung der Altersgutschriften lehnen wir entschieden ab, da die bereits heute sehr hohen Kosten der beruflichen Vorsorge nicht nochmals erhöht werden dürfen.		
52. Sind Sie dafür, als flankierende Massnahme zur Senkung des Mindestumwandlungssatzes den Sparprozess früher zu beginnen (9.4.2.4)?		x
Neben den Mehrkosten für die Wirtschaft und die betroffenen Versicherten gilt es bei diesem Vorschlag auch zu bemängeln, dass er erst in 40 Jahren Wirkung zeigen würde. Ein Vorziehen des Alterssparprozesses als flankierende Massnahme für eine rasche Senkung des Umwandlungssatzes ist aus unserer Sicht völlig ungeeignet.		
53. Sind Sie dafür, die Höhe der Risikoleistungen anhand des versicherten Lohns zu definieren (9.4.2.5)?	x	
Aus unserer Sicht würde der Vollzug des BVG mit der vorgeschlagenen Massnahme erleichtert. Wir stimmen dem Vorschlag deshalb zu, beantragen aber, dass die Umstellung kostenneutral erfolgen muss.		

	Eher ja	Eher nein
54. Sind Sie dafür, als flankierende Massnahme zur Senkung des Mindestumwandlungssatzes die Pensionierten-Kinderrenten abzuschaffen (9.4.2.6)?	x	
Nach unserem Dafürhalten besteht kein echtes Bedürfnis nach Pensionierten-Kinderrenten, weshalb wir der Streichung dieser Leistung zustimmen können.		
55. Sind Sie dafür, einen nach der Sterblichkeit differenzierten Mindestumwandlungssatz zu verwenden (9.4.2.7)?		x
Wir lehnen differenzierte Umwandlungssätze entschieden ab. Einerseits fehlen hierzu die notwendigen statistischen Grundlagen und andererseits wäre es aus unserer Sicht kaum möglich, die Versicherten korrekt den einzelnen Gruppierungen zuzuweisen (beispielsweise Versicherte, die häufig ihre berufliche Tätigkeit gewechselt haben oder Versicherte, die in Branchen mit hoher körperlicher Beanspruchung [beispielsweise Bau] Tätigkeiten verrichten, die körperlich wenig anstrengend sind [beispielsweise Büroarbeiten]). Auch die präjudizierende Wirkung einer solchen Differenzierung könnte sehr gefährlich sein. Ein solcher Schritt könnte zum Anlass genommen werden, um die Prämien und die Leistungen der Sozialversicherungen grundsätzlich zu differenzieren (beispielsweise risikogerechte Prämien in der Arbeitslosenversicherung), was die Vollzugskosten für unser gesamtes Sozialversicherungssystem massiv in die Höhe treiben würde.		
56. Sind Sie dafür, Übergangsmassnahmen mittels der 1. Säule zu finanzieren (9.4.3.2)?		x
Wir sprechen uns klar dagegen aus, 1. und 2. Säule miteinander zu vermischen. Wie hinlänglich bekannt ist, wird auch die AHV bald gravierende Finanzierungsprobleme zu lösen haben, so dass es nicht angehen kann, zusätzliche Ausgaben zu beschliessen (auch wenn diese nicht allzu hoch ausfallen). Zudem befürchten wir auch hier die präjudizierende Wirkung neu eingeführter Zuschläge auf den AHV-Renten.		
57. Sind Sie dafür, Übergangsmassnahmen mittels Beiträgen, die nicht in die Berechnung der Freizügigkeitsleistung einfliessen, zu finanzieren (9.4.3.3.1)?		x
Wir sprechen uns dagegen aus, dass zusätzliche paritätische Beiträge erhoben werden.		
58. Sind Sie dafür, Übergangsmassnahmen mittels eines Pools zu finanzieren (9.4.3.3.2)?		x
Wir sprechen uns dagegen aus, dass die Vorsorgeeinrichtungen weitere Mittel an einen Pool abtreten müssen, die sie vorher bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern einfordern müssten. Aus unserer Sicht wäre das vorgeschlagene System administrativ zu aufwändig.		
59. Welche Kombination von Massnahmen bevorzugen Sie? a) 45 + 50&51 + 58 b) 46 + 50&51 + 58		x x

	Eher ja	Eher nein
c) 47 + 50&51 + 58 d) 49 + 50&51 + 58 ...		x x
Alle vier vorgeschlagenen Kombinationen erhöhen die Lohnnebenkosten und werden deshalb von uns abgelehnt. Wir treten klar dafür ein, dass die negativen Auswirkungen einer Senkung des Umwandlungssatzes mittels einer stufenweisen Erhöhung des Rentenalters ausgeglichen werden.		
60. Sind Sie dafür, die Bandbreite für den technischen Zinssatz auf zwischen 3 und 4.5% festzulegen (9.4.4.2)?		x
Wir sprechen uns grundsätzlich gegen Vorgaben des Bundes zur Höhe des technischen Zinssatzes aus. Der technische Zinssatz ist auf Empfehlung des BVG-Experten durch das oberste Organ festzusetzen. In der Freizügigkeitsverordnung sollte die Vorgabe zum technischen Zinssatz ersatzlos gestrichen werden.		
61. Sind Sie dafür, Art. 8 FZV zu streichen (9.4.4.3)?	x	
Vorgaben des Bundes zur Höhe des technischen Zinssatzes erachten wir als falsch. Dieser ist auf Empfehlung des BVG-Experten durch das oberste Organ festzusetzen. Art. 8 FZV kann ersatzlos gestrichen werden.		
Kapitel 10: Mindestzinssatz		
62. Teilen Sie die in der Ausgangslage (10.1) und der Problemanalyse (10.2) gemachten Aussagen?	x	
63. Sind Sie dafür, dass die Verzinsung der Altersguthaben vom obersten Organ frei entschieden werden kann (10.4.1.2)?		x
Angesichts der Tatsache, dass es sich beim Alterssparen innerhalb der zweiten Säule um eine Art Zwangssparen handelt, sind wir der Ansicht, dass der Versicherte gewisse Garantien erhalten soll. Wir treten deshalb für das Beibehalten des Status Quo ein, legen dabei aber Wert darauf, dass der Mindestzinssatz weiterhin vorsichtig festgelegt wird.		
64. Sind Sie dafür, dass die Mehrheitsformel der BVG-Kommission indikativ als Basis zur Berechnung des Mindestzinssatzes verwendet wird (10.4.1.3)?		x
Wir sprechen uns gegen eine fixe Formel zur Festlegung des Mindestzinssatzes a. Wir sind der Ansicht, dass der Bundesrat die Möglichkeit haben sollen, bei der Festsetzung des Satzes weitere relevante Komponenten (so etwa die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen, die Lohn- und Preisentwicklung etc.) mitzuberücksichtigen.		
Kapitel 11: Unterdeckung und Sanierungsmassnahmen		
65. Teilen Sie die in der Ausgangslage (11.1) und der Problemanalyse (11.2) gemachten Aussagen?	x	
66. Sind Sie dafür, dass von Rentnern vermehrt Sanierungsbeiträge eingefordert	x	

	Eher ja	Eher nein
werden können (11.4.1.2)?		
Wir unterstützen den Vorschlag, die Last von Sanierungsmassnahmen breiter abzustützen und die Möglichkeit zu schaffen, auch von Rentnern Sanierungsbeiträge einfordern zu dürfen. Dabei sollte allerdings recht restriktiv vorgegangen werden. Erweitert man die Möglichkeiten, von Rentnern Sanierungsbeiträge einzufordern, muss diesen nach unserem Dafürhalten keinesfalls das Recht zugestanden werden, im obersten Organ Einsitz zu nehmen. Will man die Rentner dennoch mitwirken lassen, treten wir dafür ein, dass ihnen bloss ein Antrags- und kein Stimmrecht zugestanden wird. Auf keinen Fall darf ein den Rentnern zugesprochener Sitz im obersten Organ zu Lasten der Sitze der Arbeitgeber gehen. Ein solcher Sitz darf auch nicht die Parität zwischen den reinen Beitragszahlern (Arbeitgebern) und den Leistungsbezügern (aktuellen und zukünftigen) beeinträchtigen. Rentnervertreter werden in vielen Fällen ähnliche Interessen vertreten wie die Arbeitnehmervertreter. Es muss deshalb weiterhin sichergestellt sein, dass die Arbeitgeber nicht überstimmt werden können.		
67.Sind Sie dafür, dass die Renten aus einem garantierten und einem variablen, von der finanziellen Lage abhängigen Teil bestehen (11.4.1.3)?	x	
68.Sind Sie dafür, dass die Aufsichtsbehörden ein Mittel erhalten, um Sanierungsmassnahmen durchzusetzen (11.4.2.2)?		x
Wir treten dafür ein, dass weiterhin das oberste Organ für das Festsetzen der Sanierungsmassnahmen zuständig ist. Die Stellung der Aufsichtsbehörden muss nicht weiter gestärkt werden.		
69.Sind Sie dafür, dass Vorsorgeeinrichtungen in Überdeckung Massnahmen zur finanziellen Konsolidierung treffen können (11.4.3.2)?	x	
Wir unterstützen die Absicht, dem obersten Organ bereits in einer Phase der Überdeckung zu ermöglichen, präventiv zu handeln und eine Nullverzinsung zu beschliessen, um so das Abtauchen in eine Unterdeckung zu verhindern.		
70.Sind Sie dafür, dass der Rentnerbestand bei der Auflösung eines Anschlussvertrags in die neue Kasse mitgenommen werden soll, wenn keine Vereinbarung erzielt werden kann und der Anschlussvertrag nichts vorsieht (11.4.4.2)?		x
Wir anerkennen, dass die heutige Rechtslage dazu beitragen kann, dass immer mehr Rentnerkassen entstehen, die via Sicherheitsfonds durch das Gros der BVG-Versicherten saniert werden müssen. Die vorgeschlagene neue Regelung erscheint uns aber problematisch. Es könnten neue Fesseln geschaffen werden, die einen Wechsel faktisch verunmöglichen. Im Extremfall könnte eine solche Regelung für gewisse Vorsorgeeinrichtungen als Anreiz dienen, ihre Rentnerbestände eher knapp zu finanzieren, um so zu verhindern, dass sie Anschlüsse verlieren. Wir haben nichts dagegen einzuwenden, dass man Alternativen zur heutigen Regelung prüft, stehen der vorgeschlagenen Lösung im Moment aber noch sehr skeptisch gegenüber.		
71.Sind Sie dafür, dass Vorsorgewerke, die ihren Anschlussvertrag auflösen, verpflichtet werden, die zurückgelassenen Rentner auszufinanzieren (11.4.4.3)?		x
Wir lehnen die vorgeschlagene Verpflichtung ab, da dadurch neue Fesseln geschaffen würden, mit denen man die Arbeitgeber daran hindern könnte, ihre Vorsorgeein-		

	Eher ja	Eher nein
richtung zu wechseln. Der fehlende Zwang, die zurückgelassenen Rentner nachträglich ausreichend ausfinanzieren zu müssen, erhöht den Druck auf die Vorsorgeeinrichtungen, gar nicht erst Finanzierungslücken entstehen zu lassen.		
72. Sind Sie dafür, dass die Auffangeinrichtung Rentenverpflichtungen von solventen Vorsorgewerken, die bei einer insolventen Vorsorgeeinrichtung versichert sind, übernimmt (11.4.5.2)?		x
Einem Übernahmезwang für Rentnerbestände seitens der Auffangeinrichtung könnten wir nur dann zustimmen, wenn sichergestellt wird, dass diese Bestände vorgängig gemäss Vorgaben der Auffangeinrichtung voll ausfinanziert werden oder wenn ein Dritter (beispielsweise der Bund oder der Sicherheitsfonds) verpflichtet werden, die fehlenden Mittel einzubringen. Zwingt man die Auffangeinrichtung, nicht ausreichend ausfinanzierte Rentnerbestände zu übernehmen, treibt man sie entweder in den finanziellen Ruin oder man nötigt die übrigen der Auffangeinrichtung angeschlossenen Betriebe und Versicherten, die fehlenden Mittel aufzubringen.		
73. Sind Sie dafür, dass solvente Vorsorgewerke, deren Vorsorgeeinrichtung insolvent geworden ist, an den Sicherheitsfonds angeschlossen werden (11.4.5.3)?	x	
Grundsätzlich ist es Sache der Auffangeinrichtung, heimatlose Vorsorgewerke zu übernehmen. Dies sollte nach unserem Dafürhalten weiterhin der Fall sein. Überall dort, wo heimatlose Vorsorgewerke nicht ausreichend ausfinanziert sind, kann es aber sinnvoll sein, diese direkt dem Sicherheitsfonds zuzuweisen. Um Missbräuche zu verhindern, teilen wir die im Bericht gemachte Aussage, dass vor einer Übernahme dieser Bestände die notwendigen Sanierungsmassnahmen umzusetzen sind (sofern sich solche noch umsetzen lassen).		
Kapitel 12: Teilliquidation und Härtefälle		
74. Teilen Sie die in der Ausgangslage (12.1) und der Problemanalyse (12.2) gemachten Aussagen?	x	
75. Sind Sie dafür, dass ältere arbeitslose Personen ihr Altersguthaben bei der Auffangeinrichtung einbringen können, welche ihnen bei der Pensionierung eine Rente auszahlt (12.4.1.2)?	x	
Wir erachten es als positiv, dass auch älteren Versicherten, die arbeitslos werden, die Möglichkeit eingeräumt werden soll, ihr Vorsorgeguthaben in eine Rente umzuwandeln. Voraussetzung ist aber, dass der Auffangeinrichtung tatsächlich das Recht eingeräumt wird, bei der Berechnung der Renten ihre eigenen technischen Grundlagen anzuwenden.		
76. Sind Sie dafür, dass Freizügigkeitseinrichtungen darüber informieren müssen, dass mit dem Kapital eine Rente eingekauft werden kann (12.4.1.3)?		x
Grundsätzlich ist es wünschbar, dass die Versicherten besser informiert werden, wie sie ihr BVG-Guthaben am zweckmässigsten anlegen. Wir sprechen uns aber dagegen aus, dass den Vorsorgeeinrichtungen laufend weitere Aufgaben übertragen werden. Im Zeitalter des Internets, das auch von älteren Versicherten immer stärker genutzt wird, haben die betroffenen Versicherten ausreichend Möglichkeiten, sich die benötigten Informationen zu beschaffen. Jenen Versicherten, die sich nicht aktiv um die Informationsbeschaffung kümmern, dürfte auch mit erweiterten Informations-		

	Eher ja	Eher nein
pflichten seitens der Vorsorgeeinrichtungen nicht wirklich gedient sein (weil sie vermutlich diese Informationen aus Desinteresse oder aus Überforderung gar nicht lesen werden).		
77. Sind Sie dafür, dass Freizügigkeitseinrichtungen verpflichtet werden, Leistungen in Rentenform auszurichten (12.4.1.4)?		x
Wir sprechen uns dagegen aus, den Freizügigkeitsstiftungen neue Aufgaben und Pflichten zu übertragen. Sollte sich dieser Ansatz dennoch durchsetzen, treten wir dezidiert dafür ein, dass die Stiftungen die Parameter für die Umwandlung des Kapitals in eine Rente selber bestimmen dürfen. Legt der Gesetzgeber diese Parameter fest, befürchten wir, dass primär politische und nicht ökonomische Überlegungen zum Tragen kommen. Als Alternative zu diesem Vorschlag könnten wir uns vorstellen, dass man die Auffangeinrichtung verpflichtet, Freizügigkeitsguthaben in Renten umzuwandeln (selbstverständlich muss die Auffangeinrichtung dabei das Recht haben, die Parameter zur Festsetzung der Rente selber festzulegen).		
78. Sind Sie für die Schaffung der Möglichkeit für ältere arbeitslose Personen, den Rentenbezug bei der letzten Vorsorgeeinrichtung aufzuschieben (12.4.1.5)?		x
Den Vorschlag lehnen wir ab, weil der Vorsorgeeinrichtung des früheren Arbeitgebers Kosten erwachsen würden (insbesondere Verwaltungskosten), für die niemand aufkommt und die in keiner Prämie eingerechnet sind. Solange der Mindestumwandlungssatz zu hoch angesetzt ist, fallen bei der Umwandlung der Austrittsleistung in eine Rente Verluste an (vor allem dann, wenn primär obligatorische Austrittsleistungen vorhanden sind), die man nicht einfach der Vorsorgeeinrichtung des letzten Arbeitgebers aufbürden darf. Befremdend ist auch, dass im Bericht bereits etliche Bedingungen aufgelistet werden, die erfüllt werden müssten, damit der vorgeschlagene Ansatz überhaupt zum Tragen kommen könnte. Dies zeigt auf, dass der Vorschlag zu kompliziert ist und zu viele Möglichkeiten eröffnet, um bestehende BVG-Bestimmungen zu umgehen.		
79. Sind Sie dafür, dass die Oberaufsichtskommission in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden die Teilliquidationsvoraussetzungen präzisiert (12.4.3.2)?	x	
Solange den Fachverbänden tatsächlich das Recht eingeräumt wird, die Ausarbeitung der anvisierten Weisung oder des Standards massgeblich mitzugestalten, können wir uns dem Vorschlag anschliessen.		
Kapitel 13: Vereinfachungen und Kosten		
80. Teilen Sie die in der Ausgangslage (13.1) gemachten Aussagen?	x	
81. Sind Sie dafür, Art. 3 BVG aufzuheben (13.3.1.2)?		x
Wenn Art. 3 BVG noch nie angewendet wurde, heisst das nicht, dass dies ewig so bleiben muss. Wir können uns durchaus vorstellen, dass ein obligatorischer Anschluss von Selbständigerwerbenden einmal zweckmässig sein kann. Hält man an Art. 3 BVG fest, vergibt man sich damit nichts. Man verzichtet damit auch nicht auf eine Entlastung der beruflichen Vorsorge, da dieser Artikel bisher niemanden weh tat und keine unnötigen Umtriebe verursacht hat.		

	Eher ja	Eher nein
82. Sind Sie dafür, einen elektronischen, standardisierten Meldezettel bei einem Freizügigkeitsfall einzuführen (13.3.1.3)?	x	
Wir stimmen dem Vorschlag zu und rufen das BSV auf, eingehend zu prüfen, ob es nicht weitere Transaktionen zwischen verschiedenen Beteiligten gibt, die mittels standardisierter Verfahren vereinfacht werden können.		
83. Sind Sie dafür, den Vorsorgeausweis zu standardisieren (13.3.1.4)?		x
Aus unserer Sicht kann ein standardisierter Vorsorgeausweis keinen Beitrag zur Vereinfachung der 2. Säule leisten. Ein solcher würde die Vorsorgeeinrichtungen vielmehr zu Umstellungen zwingen, die Kosten verursachen würden und die bloss von zweifelhaftem Nutzen wären. Angesichts der Leistungsvielfalt, die es heute in der beruflichen Vorsorge gibt, könnte es kontraproduktiv sein, alle möglichen Angaben in ein einheitliches Korsett zu zwängen.		
84. Sind Sie dafür, die 3-Monatsfrist zur Unterstellung unter das BVG aufzuheben (13.3.1.5)?		x
Statt zu einer Vereinfachung würde der Vorschlag zu einer markanten Ausweitung der administrativen Belastung und damit der Verwaltungskosten führen. Eine Vielzahl von Arbeitnehmenden, die bloss für kurze Zeit beschäftigt werden, müssten neu einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen werden. Nach kurzer Zeit müssten diese Anschlüsse wieder aufgelöst und die bescheidenen Ersparnisse weitergeleitet werden. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wären die verursachten Verwaltungskosten höher als die Altersguthaben, die während der kurzen Erwerbsdauer angespart werden können. Angesichts des offensichtlichen Missverhältnisses zwischen Aufwand und Ertrag ist zu befürchten, dass bei Auflösung der 3-Monatsfrist die Flucht in die Schwarzarbeit massiv zunehmen würde.		
85. Sind Sie dafür, die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenerwerb aufzuheben (13.3.1.6)?		x
Wenn sowohl Haupt- als auch Nebenerwerb obligatorisch dem BVG unterstellt werden, hat dies spürbar höhere Kosten zur Folge. Dies gilt es zu verhindern. Eine administrative Vereinfachung der Abläufe können wir nicht erkennen. Wenn es heute gewisse Grenzfälle gibt, bei denen nicht auf den ersten Blick klar ist, welches der Haupt- und welches der Nebenerwerb ist, gäbe es mit der vorgeschlagenen Regelung mindestens ebenso viele Fälle, bei denen unklar wäre, ob es sich noch um einen obligatorisch zu versichernden Nebenverdienst handeln würde oder nicht.		
86. Sind Sie dafür, alle atypischen Arbeitnehmer bei der Auffangeinrichtung zu versichern (13.3.1.7)?		x
Aus unserer Sicht würde die Versicherung atypischer Arbeitnehmer sehr hohe administrative Kosten auslösen, die in keinem sinnvollen Verhältnis zu den vermutlich eher bescheidenen Altersguthaben stünden, die durch diese Arbeitnehmer geäuft werden können. Wir gehen davon aus, dass viele dieser Arbeitnehmer die Unterstellung unter das BVG gar nicht wünschen. Zwingt man ihnen das BVG auf, riskiert man, dass sie vermehrt schwarz arbeiten. Viel sinnvoller als die Versicherung bei der Auffangeinrichtung scheint uns das Fortführen der branchenbezogenen Lösungen,		

	Eher ja	Eher nein
die es bereits gibt und die allenfalls ausgeweitet werden können (sofern dies die Sozialpartner wünschen).		
87.Sind Sie dafür, die Destinatärkreise in der Vorsorge zu harmonisieren (13.3.1.8)?		x
Aus unserer Sicht brächte der Vorschlag keine spürbare administrative Erleichterung. Eingeschränkt würde jedoch die Flexibilität der 3. Säule , was wir ablehnen.		
88.Sind Sie dafür, die Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge zu konzentrieren (13.3.1.9)?	x	
Von einer Konzentration der heutigen rechtlichen Bestimmungen auf weniger Erlasse versprechen wir uns eine bessere Übersichtlichkeit, was letztendlich allen Beteiligten dient.		
89.Sind Sie dafür, den Koordinationsabzug und die Eintrittsschwelle aufzuheben (13.3.1.10)?		x
Der Vorschlag hätte eine markante Verteuerung der 2. Säule zur Folge, was wir entschieden ablehnen. Die bewusst gewählte Abstimmung der 2. auf die 1. Säule würde aufgehoben. Generell würden die Verwaltungskosten deutlich ansteigen, da die Zahl der obligatorisch versicherten Personen markant ansteigen würde. Per Saldo nähme die administrative Belastung klar zu, da es einfacher ist, bei allen bisherigen Versicherten den Koordinationsabzug in die Berechnungen mit einzubeziehen als eine grosse Zahl neuer Versicherten zu administrieren. Mit dem vorgeschlagenen Schritt würden primär Versicherte mit tiefen Einkommen neu dem Obligatorium unterstellt, bei denen die Verwaltungskosten rasch höher ausfallen als die angesparten Alterskapitalien.		
90.Sind Sie dafür, die freiwillige Versicherung aufzuheben (13.3.1.11)?		x
Da mit Ausnahme der Auffangeinrichtung keine Vorsorgeeinrichtung gezwungen ist, die freiwillige Versicherung anzubieten, bereitet diese den meisten Kassen keine Probleme. Die Auffangeinrichtung ist es sich gewohnt, eher komplexere Versicherungslösungen abzuwickeln. Mit der Streichung der freiwilligen Versicherung würde die berufliche Vorsorge daher bestenfalls marginal vereinfacht. Obwohl mit der Streichung der freiwilligen Versicherung gewisse Arbeitgeber finanziell entlastet würden sprechen wir uns gegen den Vorschlag aus, da zu befürchten ist, dass der Wegfall der freiwilligen Lösung den Druck erhöht, zwingend etwas zur Unterstellung der Arbeitnehmenden mit tiefen Einkommen in die Wege zu leiten.		
91.Sind Sie dafür, einheitliche Altersgutschriften einzuführen (13.3.1.12)?		x
Die Mehrkosten dieser Systemumstellung (800 bis 2'000 Millionen Franken jährlich während 10 bis 20 Jahren) würden unsere Wirtschaft massiv belasten, weshalb wir uns dezidiert gegen diesen Vorschlag aussprechen. Aus unserer Sicht wären höhere Beitragssätze für die jüngeren Erwerbstätigen auch deshalb problematisch, weil deren Einkommenslage aufgrund ihrer familiären Situation oder wegen ihrer Weiterbildung meist deutlich angespannter ist als jene der Arbeitnehmenden, die sich bereits in der zweiten Phase ihres Erwerbslebens befinden.		

	Eher ja	Eher nein
92. Sind Sie dafür, dass die Individualisierungsmöglichkeiten in der beruflichen Vorsorge eingeschränkt oder abgeschafft werden (13.3.1.13)?		x
Mit der Aufhebung oder Beschränkung der Individualisierungsmöglichkeiten liessen sich sicher in erheblichem Umfang Verwaltungskosten einsparen. Das BVG würde aber auch viel von seiner Attraktivität verlieren. Solange die Vorsorgeeinrichtungen nicht gezwungen werden, eine Vielzahl an Optionen anzubieten, sprechen wir uns für die Beibehaltung der heutigen Vielfalt aus. Der Arbeitgeber, der Wert auf tiefe Verwaltungskosten legt, kann sich einer Vorsorgeeinrichtung anschliessen, die einfache, standardisierte Produkte anbietet. Wer als Arbeitgeber seinem Personal eine grosse Palette unterschiedlicher Versicherungsoptionen anbieten will, soll dies weiterhin tun können, sofern er bereit ist, die entsprechend höheren Verwaltungskosten zu übernehmen.		
93. Sind Sie dafür, dass die Vorfinanzierung des Vorbezugs der Altersleistungen nicht mehr möglich ist (13.3.1.14)?		x
Wir sind grundsätzlich für eine Flexibilisierung des Rentenalters, lehnen hingegen soziale Abfederungsmassnahmen ab. Sofern ein Erwerbstätiger dafür sorgt, dass er die finanziellen Konsequenzen einer vorzeitigen Pensionierung selber tragen kann, ist ihm das Recht einzuräumen, vorzeitig aus dem Erwerbsprozess auszusteigen. Wird die Vorfinanzierung des Vorbezugs gestrichen, behindert dies den flexiblen Altersrücktritt, was wir ablehnen.		
94. Sind Sie dafür, dass nicht erfolgswirksame, aber bekannte Kosten erfasst werden (13.3.2.3)?		x
Eine Umsetzung des Vorschlags würde den Vorsorgeeinrichtungen zusätzliche administrative Aufwände bringen, weshalb wir ihn ablehnen. Wir gehen davon aus, dass die Investoren angesichts der sinkenden Renditeerwartungen inskünftig stärker auf die verursachten Vermögensverwaltungskosten achten werden und dass von ihnen aus ein noch stärkerer Druck auf die Vermögensverwalter ausgeübt wird, um die Kosten möglichst tief zu halten und sie auch vermehrt transparent auszuweisen. Letztendlich ist für einen Investor aber die Nettorendite massgebend, die er mit seiner Anlage erwirtschaftet. Der Konkurrenzdruck wird automatisch dafür sorgen, dass die Vermögensverwalter ihre Kosten tief halten müssen.		
95. Sind Sie dafür, dass die Transparenz der Finanzprodukte verbessert wird (13.3.2.4)?		x
Da auch dieser Vorschlag den Verwaltungsaufwand der Vorsorgeeinrichtungen erhöhen würde, lehnen wir ihn ab. Wir bezweifeln, dass das separate Ausweisen dieser Investments die Lesbarkeit eines Jahresberichts erhöht und dass die daraus zu gewinnenden Zusatzinformationen für den Destinatär wirklich von Bedeutung sind. Auch für den Destinatär ist letztendlich die Nettoperformance massgebend, die mit einem Investment erzielt wird.		
96. Sind Sie dafür, dass die Kosten der Rückversicherung in der Jahresrechnung separat ausgewiesen werden (13.3.2.5)?		x
Auch dieser Vorschlag erhöht letztendlich die Verwaltungskosten, ohne dass die geschaffene Transparenz für den Destinatär von Nutzen ist. Zwingt man die Lebensversicherer, diese Kosten separat auszuweisen, wird der Gesetzgeber als nächstes		

	Eher ja	Eher nein
festlegen müssen, was bei der Berechnung der einzelnen Prämienkomponenten alles berücksichtigt werden muss und wie verhindert werden kann, dass die einzelnen Teilrechnungen untereinander ausgeglichen werden können. Für den Destinatär ist auch hier letztendlich nur die Höhe der Gesamtprämie von Bedeutung. Statt immer mehr Details zu regeln ist sinnvollerweise dafür zu sorgen, dass der Wettbewerb möglichst reibungslos funktioniert und sich jener Anbieter durchsetzen kann, der die vorteilhaftesten Prämien offeriert.		
Kapitel 14: Transparenz		
97. Teilen Sie die in der Ausgangslage (14.1) und der Problemanalyse (14.2) gemachten Aussagen?	x	
98. Sind Sie dafür, dass die Oberaufsichtskommission in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden Weisungen zur Vergleichbarkeit von Vorsorgeeinrichtungen erlässt (14.4.1.2)?	x	
Wir sind der Ansicht, dass in den letzten Jahren ausreichend Transparenz geschaffen wurde (vermutlich gar zu viel). Zusätzlichen Transparenzvorschriften stehen wir sehr skeptisch gegenüber, da sie immer höhere Verwaltungskosten zur Folge haben, ohne dass sichergestellt ist, dass sie für die Destinatäre von Nutzen sind. Wenn neue Vorgaben geprüft werden sollen, sind auch wir der Meinung, dass dies nicht durch den Gesetzgeber, sondern in enger Zusammenarbeit mit den Fachverbänden durch die Oberaufsichtskommission erfolgen soll.		
99. Sind Sie dafür, dass die Vorsorgeeinrichtungen zwecks Vergleichbarkeit einheitliche Benchmarks verwenden (14.4.1.3)?		x
Die Vorsorgelandschaft ist sehr heterogen aufgebaut. Eine autonome Vorsorgeeinrichtung und deren Produkte unterscheiden sich erheblich von denen eines Lebensversicherers oder einer Verbandskasse. Kommt hinzu, dass bei den umhüllenden Kassen obligatorische und überobligatorische Elemente vermischt werden. Angesichts dieser Heterogenität bezweifeln wir, dass es möglich und sinnvoll ist, einheitliche Kennzahlen und Benchmarks zu erarbeiten und vorzuschreiben.		

Bern, 25. April 2012